S 10 V 98/92

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Wirbelsäulenleiden iSd Verschlimmerung Ursachentheorie der wesentlichen Bedingung Verwaltungsvorschrift Nr.2 zu § 1 B
Leitsätze	Keine Wehrdienstbeschädigung iSd Verschlimmerung bei degenerativem Wirbelsäulenleiden mit nachfolgendem Bandscheibenprolaps bei Belastungen durch Grundausbildung.
Normenkette	SVG § 80 SVG § 81 BVG § 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 V 98/92
Datum	17.03.1994

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 VS 71/94
Datum	16.09.1998

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17.03.1994 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob das WirbelsÃ¤ulenleiden (Bandscheibenvorfall) des KlÃ¤gers als WehrdienstbeschÃ¤digung (WDB) im Sinne der Entstehung oder Verschlimmerung anzuerkennen und ihm BeschÃ¤digtenversorgung nach dem

Soldatenversorgungsgesetz (SVG) zu gewÃ¤hren ist.

Der am â¦1968 geborene KlÃ¤ger absolvierte als Wehrpflichtiger vom 01.10.1990 bis 20.12.1990 eine Grundausbildung, ab 22.12.1990 war er in einer Stabskompanie eingesetzt. Die Bundeswehr lieÃ den KlÃ¤ger am 18.10.1990 von dem OrthopÃ¤den â¦ (Murnau) untersuchen, der keine nennenswerte EinschrÃ¤nkung der BelastungsfÃ¤higkeit feststellte. Ein am 18.04.1991 erstelltes CT der WirbelsÃ¤ule erbrachte einen groÃen mediolateralen Prolaps L5/S1. Am 30.06.1991 schied der KlÃ¤ger wegen dauernder DienstunfÃ¤higkeit aus der Bundeswehr aus. Am 11.07.1991 beantragte er die Anerkennung eines Bandscheibenvorfalles L5/S1 als WDB und gab an, Ende MÃ¤rz 1991 hÃ¤tten sich erste Beschwerden im Sinne eines ziehenden Schmerzes im linken Bein eingestellt. Als Ursache dieser GesundheitsstÃ¶rung sah der KlÃ¤ger wehrdiensteigentÃ¼mliche VerhÃ¤ltnisse und Belastungen an. Er sei bei der Musterungsuntersuchung in die Tauglichkeitsstufe III mit VerwendungsausschlÃ¼ssen eingestuft worden. Trotzdem habe er wÃ¤hrend der Grundausbildung schwere Lasten tragen und an zwei Biwak-Ãbungen im November/Dezember 1990 teilnehmen mÃ¼ssen. Weiterhin sei die unzureichende LÃ¤nge und QualitÃ¤t der Bettenversorgung bei der Unterbringung seinem Gesundheitszustand und seiner KÃ¶rpergrÃ¶Ãe von 192 cm nicht angemessen gewesen. Nach einer Mitteilung seiner Einheit in Murnau verrichtete der KlÃ¤ger vom 20.12.1990 bis 30.06.1991 BÃ¼roarbeiten am Schreibtisch und Computer und war vom AuÃendienst und Dienstsport befreit. Am 05.09.1991 wurde beim KlÃ¤ger in der Neurochirurgischen Klinik im Klinikum der Stadt NÃ¼rnberg eine Nukleotomie durchgefÃ¼hrt. Histologisch ergab sich eine ausgedehnte sequestrierende chronische Degeneration des intraoperativ gewonnenen Bandscheibengewebes.

Der Beklagte holte ein Gutachten der Ãrztin fÃ¼r Chirurgie Dr â¦ vom 06.04.1992 ein. Anamnestisch gab der KlÃ¤ger dort an, bereits vorwehrdienstlich gelegentlich leichte RÃ¼ckenbeschwerden im Bereich der BrustwirbelsÃ¤ule gehabt zu haben und auch einmal in Ã¤rztlicher Behandlung gewesen zu sein. Ein akutes Ereignis war ihm nicht erinnerlich. Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 13.05.1992 die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung mit der BegrÃ¼ndung ab, es handele sich bei der GesundheitsstÃ¶rung um ein rein zufÃ¤lliges Zusammentreffen einer anlagebedingten, bereits langjÃ¤hrig bestehenden, degenerativen Erkrankung mit dem Wehrdienst. Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 03.07.1992 zurÃ¼ck.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) NÃ¼rnberg hat der KlÃ¤ger beantragt, den Beklagten zu verpflichten, ihm BeschÃ¤digtenversorgung nach dem SVG seit Antragstellung zu gewÃ¤hren und die Auffassung vertreten, der Bandscheibenvorfall sei durch die dem Wehrdienst eigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnisse herbeigefÃ¼hrt worden. Die VerursachungsausschlÃ¼sse im Musterungsbescheid des Kreiswehrersatzamtes NÃ¼rnberg vom 01.02.1988 seien bei der Grundausbildung nicht beachtet worden.

Das SG hat Ã¤rztliche Unterlagen des KlÃ¤gers, insbesondere den Operationsbericht sowie histologischen Befundbericht Ã¼ber die durchgefÃ¼hrte

Bandscheibenoperation beigezogen und von dem Internisten und Arbeitsmediziner Dr â¦ ein Gutachten vom 01.01.1994 eingeholt, der ausfÃ¼hrte, die dienstlichen Belastungen wÃ¤hrend des Grundwehrdienstes hÃ¤tten eine wesentliche Teilursache fÃ¼r den Bandscheibenvorfall dargestellt. BerÃ¼cksichtige man den feingeweblichen Untersuchungsbefund des Bandscheibengewebes, der ein weitgehend verschlissenes, zermÃ¼rbtes und zerstÃ¶rtes Zwischenwirbelscheibengewebe zeige, so mÃ¼sse man zwar zugeben, daÃ der Prolaps beim KlÃ¤ger auch ohne die dienstlichen Belastungen hÃ¤tte entstehen kÃ¶nnen, es wÃ¤re aber eine reine Spekulation zu behaupten, daÃ der Prolaps in ungefÃ¤hr gleichem AusmaÃ zu etwa demselben Zeitpunkt bzw. in einem absehbaren Zeitraum eingetreten wÃ¤re. Man kÃ¶nne mit Wahrscheinlichkeit nicht einmal sagen, daÃ sich Ã¼berhaupt jemals beim KlÃ¤ger ein Vorfall von Bandscheibengewebe an der Bandscheibe L5-S1 ereignet hÃ¤tte. Der Bandscheibenprolaps mÃ¼sse im Sinne der Entstehung als SchÃ¤digungsfolge anerkannt werden. Vom Januar 1991 bis September 1991 sei mit einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 25 v.H. ein "Bandscheibenvorfall L5-S1 mit Nervenwurzelkompression links" und von September 1991 an und weiterhin eine "operierte Bandscheibe L5-S1" mit einer MdE von unter 10 v.H. anzuerkennen.

Der Beklagte hat mit einer chirurgischen Stellungnahme des Dr â¦ vom 24.01.1994 dem Gutachten des Dr â¦ widersprochen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 17.03.1994 â dem Antrag des Beklagten entsprechend â abgewiesen und sich auf die versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahmen der Dr â¦ und des Dr â¦ gestÃ¼tzt. Es hat dem vorwehrdienstlich bestehenden Schaden an der WirbelsÃ¤ule Ã¼berragende Bedeutung fÃ¼r den Bandscheibenprolaps L5/S1 beigemessen.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt. Er hat das Gutachten des Dr â¦ fÃ¼r zutreffend gehalten. Der Beklagte hingegen hat eine Anerkennung des WirbelsÃ¤ulenleidens weiterhin abgelehnt und sich auf eine Stellungnahme des Arztes fÃ¼r OrthopÃ¤die Dr â¦ vom 02.03.1995 gestÃ¼tzt, wonach die dienstspezifischen Belastungen bei der Bundeswehr lediglich einem besonders charakteristischen Krankheitssymptom zum Durchbruch verholfen hÃ¤tten.

Der Senat hat Gutachten des OrthopÃ¤den Dr â¦ (MÃ¼nchen) vom 08.07.1995 und Prof.Dr â¦, Direktor der Neurochirurgischen Klinik und Poliklinik der UniversitÃ¤t WÃ¼rzburg, nach Aktenlage vom 03.09.1997 (sowie ergÃ¤nzende Stellungnahme vom 27.04.1998) eingeholt. Dr â¦ hat die vom KlÃ¤ger geltend gemachten wehrdienstlichen Belastungen nach der herrschenden wissenschaftlichen Lehrmeinung nicht fÃ¼r geeignet gehalten, wenigstens als wesentliche Teilursache zur Verschlimmerung oder gar Entstehung eines Bandscheibenvorfalles beizutragen. Die wesentliche und damit alleinige Ursache fÃ¼r den Bandscheibenvorfall sei in den erheblichen VorschÃ¤den an der WirbelsÃ¤ule zu sehen. Prof.Dr â¦ hat das Gutachten des Dr â¦ bestÃ¤tigt und eine nur 12-wÃ¶chige WirbelsÃ¤ulenbelastung als Ursache eines Bandscheibenvorfalles ausgeschlossen.

Der KlÃ¤ger hat gerÃ¼gt, Prof.Dr â¦ habe nicht selbst eine Anamnese erstellt, und er sei zu Unrecht davon ausgegangen, daÃ Ende MÃ¤rz 1991 erstmalig Beschwerden festgestellt worden seien, die tatsÃ¤chlich bereits wÃ¤hrend des Grundwehrdienstes aufgetreten seien. Die erhebliche VorschÃ¤digung der WirbelsÃ¤ule mÃ¼sse bei der Beurteilung der KausalitÃ¤t der WDB mitberÃ¼cksichtigt werden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17.03.1994 und den Bescheid des Beklagten vom 13.05.1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 03.07.1992 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger BeschÃ¤digtenversorgung nach dem SVG wegen eines WirbelsÃ¤ulenschadens seit Antragstellung zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 17.03.1994 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

ErgÃ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die WDB-Akte des WehrbereichsgebÃ¼hrnisamte V Stuttgart, die SVG-Akte des Versorgungsamtes NÃ¼rnberg und die Gerichtsakten der ersten und zweiten Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz) Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Feststellung seines Bandscheibenleidens als WDB weder im Sinne der Entstehung noch im Sinne der Verschlimmerung.

Nach Â§ 80 SVG erhÃ¤lt ein Soldat, der eine WDB erlitten hat, nach Beendigung des WehrdienstverhÃ¤ltnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer WDB auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetz (BVG), soweit im SVG nichts abweichendes bestimmt ist.

Nach Â§ 81 Abs. 1 SVG ist WDB eine gesundheitliche SchÃ¤digung, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen wÃ¤hrend der AusÃ¼bung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentÃ¼mlichen VerhÃ¤ltnissen herbeigefÃ¼hrt worden ist. Zur Anerkennung einer GesundheitsstÃ¶rung als Folge einer WDB genÃ¼gt die Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhangs (Â§ 81 Abs. 6 Satz 1 SVG). Wahrscheinlich ist ein solcher Ursachenzusammenhang, wenn mehr fÃ¼r als gegen ihn spricht (BSG SozR 3850 Â§ 51 Nr. 9).

Bei dem Bandscheibenvorfall des KlÃ¤gers handelt es sich weder um eine WDB i.S. der Entstehung noch i.S der Verschlimmerung. Eine traumatische Entstehung des Bandscheibenvorfalls wird vom KlÃ¤ger selbst nicht behauptet. Der KlÃ¤ger fÃ¼hrt seine BandscheibenschÃ¤digung auf Belastungen wÃ¤hrend der Grundausbildung zurÃ¼ck, somit auf eine Wehrdienstverrichtung oder wehrdiensteigentÃ¼mliche VerhÃ¤ltnisse im Sinne des Â§ 81 Abs. 1 SVG. Dienstverrichtung ist gleichbedeutend mit einer Dienstleistung bei der Bundeswehr (Wilke/Seiler, Soziales EntschÃ¤digungsrecht, Kommentar, 7. Aufl., Â§ 81 RdNr. 2). Der GelÃ¤ndeauÃendienst ist durch Einbeziehung von HÃ¤rteÃ¼bungen schon innerhalb der ersten 8 Wochen besonders belastend (aaO).

Eine Anerkennung des Bandscheibenleidens i.S. der Entstehung durch die Dienstleistung bei der Bundeswehr scheidet deshalb aus, weil die WirbelsÃ¤ule des KlÃ¤gers bei Beginn der Grundausbildung bereits erheblich vorgeschÃ¤digt war. FÃ¼r die Unterscheidung eines Leidens nach dem Gesichtspunkt der Entstehung oder Verschlimmerung ist allein die Tatsache maÃgebend, ob zur Zeit des schÃ¤digenden Ereignisses i.S. des BVG â hier wehrdiensteigentÃ¼mliche VerhÃ¤ltnisse â bereits Anzeichen des Leidens vorhanden waren oder nicht (BSG SozR 3100 Â§ 1 Nr. 3 mit weiteren Nachweisen).

Eine Anerkennung des WirbelsÃ¤ulen-Leidens i.S. der Verschlimmerung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Es handelt sich versorgungsrechtlich dann um eine Verschlimmerung, wenn der schÃ¤digende Vorgang entweder den Zeitpunkt vorverlegt hat, an dem das Leiden sonst in Erscheinung getreten wÃ¤re oder das Leiden schwerer auftreten lieÃ, als es sonst zu erwarten gewesen wÃ¤re (so BSG a.a.O). Nach dem histologischen Untersuchungsbefund der Neurochirurgischen Klinik der Stadt NÃ¼rnberg war das Bandscheibengewebe des KlÃ¤gers ausgedehnt chronisch degeneriert. Die Belastungen des Grundwehrdienstes stellen keine annÃ¤hernd gleichwertige Bedingung fÃ¼r die Bandscheiben-Operation bzw. das Bandscheibenleiden dar. In der Kriegsopferversorgung gilt nÃ¤mlich die Ursachentheorie der "wesentlichen Bedingung". Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu Â§ 1 BVG sind Ursachen die Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Haben mehrere UmstÃ¤nde zu einem Erfolg beigetragen, sind sie versorgungsrechtlich nur dann nebeneinanderstehende Mitursachen, wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite fÃ¼r den Eintritt des Erfolges annÃ¤hernd gleichwertig sind. Kommt einem der UmstÃ¤nde gegenÃ¼ber dem anderen eine Ã¼berragende Bedeutung zu, ist dieser Umstand allein Ursache im Sinne des BVG.

Demnach wird die als wesentlich erkannte Bedingung erst dann rechtlich relevant, wenn sie wegen ihrer Bedeutung und Tragweite Ursache fÃ¼r den Eintritt des Erfolgs ist. Nur so ist Satz 1 der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu Â§ 1 BVG zu verstehen, daÃ Ã¼berhaupt nur eine w e s e n t l i c h e Bedingung Ursache sein kann (Rohr/StrÃ¤sser Â§ 1 â K50/1). Der zeitliche Zusammenhang ist daher im Versorgungsrecht grundsÃ¤tzlich nicht entscheidend. Die Tatsache, daÃ der KlÃ¤ger den Beschwerden des Dienstes ausgesetzt war und eine Krankheit wÃ¤hrend des Dienstes hervorgetreten ist, begrÃ¼ndet die Annahme einer SchÃ¤digung fÃ¼r sich allein nicht; es mÃ¼ssen vielmehr der (wesentliche)

EinfluÃ einer bestimmten dienstlichen Veranlassung oder allgemein dienstliche VerhÃ¤ltnisse auf die Entstehung und Verschlimmerung der Krankheit dargetan werden (aaO). Nach den vom Senat gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dr â¦ und Prof. Dr â¦ kommt der vorbestehenden Bandscheibendegeneration die wesentliche Ursache fÃ¼r die Erforderlichkeit der Bandscheibenoperation zu. Es ist nicht nachgewiesen, daÃ die wehrdienstlichen Belastungen den Zeitpunkt der Operation vorverlegt haben oder das Leiden ohne EinflÃ¼sse des Wehrdienstes in nur geringerem Umfang aufgetreten wÃ¤re. Den anders lautenden AusfÃ¼hrungen des Dr â¦ kann der Senat â wie schon das SG â nicht folgen, da sie widersprÃ¼chlich sind. Dr â¦ hat nÃ¤mlich selbst eingerÃ¤umt, daÃ der Prolaps des KlÃ¤gers auch ohne dienstliche Belastung hÃ¤tte entstehen kÃ¶nnen. Die wehrdienstlichen Belastungen stellten keine wesentliche, d.h. annÃ¤hernd gleichwertige Ursache fÃ¼r den Bandscheibenprolaps dar. A l l e i n w e s e n t l i c h war die chronische Degeneration der Bandscheibe. Dies ergibt sich â worauf Prof.Dr â¦ hinweist â in schlÃ¼ssiger Weise nachvollziehbar daraus, daÃ der Prolaps nicht wÃ¤hrend des Grundwehrdienstes symptomatisch geworden ist, so daÃ nicht einmal ein zeitlicher Zusammenhang herzustellen ist. Nach Auffassung des Prof.Dr â¦ ist die Annahme des Dr â¦, daÃ durch ungewohnte Tragebelastungen, welche am 20.12.1990 beendet waren, ein ProtrusionsprozeÃ in Gang gesetzt worden sei, der auch bei Wegfall der Belastung nicht mehr aufzuhalten gewesen sei, vÃ¶llig spekulativ. Der erkennende Senat sieht dies ebenso. Prof.Dr â¦ hat zu Recht darauf hingewiesen, daÃ auch denkbar wÃ¤re, daÃ der Wegfall der kÃ¶rperlichen Belastung nach Ende der Grundwehrzeit sich ungÃ¼nstig auf den Trainingszustand der WirbelsÃ¤ulen-Muskulatur ausgewirkt habe. Denn auch vornehmlich sitzende TÃ¤tigkeit ist fÃ¼r WirbelsÃ¤ulen-Patienten ungÃ¼nstig, so daÃ es bei entsprechend kÃ¶rperlicher Disposition zu BandscheibenvorfÃ¤llen auch ohne schwere Hebearbeiten kommen kann. Gerade dieses Beispiel zeigt, daÃ nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ein Ursachenzusammenhang zwischen der Tragebelastung wÃ¤hrend des Grundwehrdienstes und der spÃ¤ter erfolgten Bandscheibenoperation hergestellt werden kann.

Prof.Dr â¦ ist nicht â wie der KlÃ¤ger meint â zu Unrecht davon ausgegangen, daÃ der KlÃ¤ger Ende MÃ¤rz erstmalig Beschwerden am Lendenwirbelbereich angegeben habe. Er hat vielmehr darauf hingewiesen, daÃ erste ischialgieforme Beschwerden im MÃ¤rz 1991 belegt sind. Die vorher unter Belastung wechselnd ausgeprÃ¤gten BrustwirbelsÃ¤ulen-, LendenwirbelsÃ¤ulen- oder Oberschenkelbeschwerden waren als Folge einer muskulÃ¤ren Insuffizienz und nicht als VorlÃ¤ufer eines sich entwickelnden Bandscheibenvorfalls zu werten.

Eine ambulante Untersuchung durch Prof.Dr â¦ war nicht notwendig. Die vom SachverstÃ¤ndigen zu beurteilenden GesundheitsschÃ¤den betrafen die Zeit vom Oktober 1990 bis Juni 1991. Entscheidend fÃ¼r die Begutachtung waren die in den Akten enthaltenen Befunde.

Eine Belastung durch den Wehrdienst, wie dies das Merkblatt Nr. 2108 Ã¼ber bandscheibenbedingte (Berufs-)Erkrankungen der WirbelsÃ¤ule erfordert, ist durch den Grundwehrdienst vorliegend offensichtlich nicht erfolgt. Eine nicht tÃ¤gliche

Belastung von insgesamt 11 Wochen reicht nach Auffassung der gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dr â¦ und Prof.Dr â¦ nicht aus, um eine wesentliche Teilursache zu begrÃ¼nden.

Nach alledem war das Urteil des SG zu bestÃ¤tigen und die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024